



Land Niederösterreich

**Verhandlungsverfahren mit vorheriger
EU-weiter Bekanntmachung zum Abschluss
eines Rahmenvertrags**

**„Implementierung, Anpassung und Betrieb
eines elektronischen Beschaffungsportals
inklusive Support und Wartung“**

LAD3-AV-10014/089-2022



TEILNAHMEUNTERLAGE

Deckblatt	
<p>Abgabe und Einreichungsform des Teilnahmeantrages:</p> <p>Alle Bestandteile des Teilnahmeantrages sind ausschließlich in postalischer Form in einem verschlossenen Kuvert bzw Behältnis mit der Aufschrift</p> <p style="text-align: center;"><i>„Teilnahmeantrag – Nicht öffnen! Implementierung, Anpassung und Betrieb eines elektronischen Beschaffungsportals inklusive Support und Wartung“</i></p> <p>an die</p> <p style="text-align: center;">Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH Kundmangasse 21, 1030 Wien</p> <p>zu übermitteln. Die Teilnahmeanträge müssen rechtsgültig unterfertigt werden.</p> <p>Eine Einreichung per Fax oder per E-Mail wird nicht berücksichtigt.</p>	<p>Anfragen bis längstens 15.4.2024, 12:00 Uhr (Einlangen)</p> <p>Anfragen bzw Anfragenbeantwortungen sind ausschließlich per E-Mail an ausschreibungen@heid-partner.at zu stellen.</p> <p>Die anonymisierten und beantworteten Fragen werden allen Interessenten über folgenden Link</p> <p style="text-align: center;">https://www.heid-partner.at/noel-beschaffungsportal-noel-2-23-240326</p> <p>sowie per E-Mail (sofern eine Registrierung über ausschreibungen@heid-partner.at erfolgt ist)</p> <p>zur Verfügung gestellt.</p> <hr/> <p>Ende der Teilnahmefrist: 26.4.2024, 12:00 Uhr (Einlangen)</p>

Teilnahmeantrag für ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber	Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
vergebende Stelle	Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH Kundmangasse 21, 1030 Wien
technische Verfahrensbetreuung	Ziviltechniker DDipl.-Ing. Mag.rer.soc.oec. Gernot Schmied Marchfeldstrasse 9/1/41, 1200 Vienna
Leistungsgegenstand	Implementierung, Anpassung und Betrieb eines elektronischen Beschaffungsportals inklusive Support und Wartung
Verfahrensart	Verhandlungsverfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung gemäß § 31 Abs 5 iVm § 34 BVergG 2018 zum Abschluss eines Rahmenvertrags
Erfüllungsort	St. Pölten
Leistungsbeginn	voraussichtlich 2. Quartal 2025

WICHTIGE INFORMATION:

Für den Fall, dass Sie **über alle Informationen im gegenständlichen Vergabeverfahren (zB Beantwortung von Anfragen, Änderungen, Berichtigungen, Änderung der Teilnahmefrist etc) automatisch** (per E-Mail) **informiert** werden wollen, ist es **zwingend erforderlich**, dass Sie sich unter Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse **unter ausschreibungen@heid-partner.at registrieren**.

Nur in diesem Fall werden Ihnen sämtliche (allfällige) zusätzliche Informationen per E-Mail automatisch übermittelt, da ein Download über <https://www.heid-partner.at/noel-beschaffungsportal-noel-2-23-240326> anonym erfolgte und keine automatische Benachrichtigung über Änderungen oder weitere Informationen erfolgen kann.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE AUSSCHREIBUNGSBESTIMMUNGEN	6
1.1	GESCHLECHTERGERECHTE FORMULIERUNG (GENDER-HINWEIS).....	6
1.2	AUFTRAGGEBER	6
1.3	VERGEBENDE STELLE	6
1.4	TECHNISCHE VERFAHRENSBETREUUNG	6
1.5	AUSGANGSLAGE UND AUSSCHREIBUNGSGEGENSTAND	6
1.5.1	Allgemeines	6
1.5.2	Einhaltung gesetzlicher Grundlagen.....	7
1.6	MINDESTANFORDERUNGEN DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG	8
1.7	VERTRAGSDAUER	8
1.8	ABRUFBARE SCHÄTZ- UND HÖCHSTMENGE	8
1.9	MEHRUNGEN	9
1.10	ÄNDERUNGSKLAUSEL GEMÄß § 365 Abs 3 Z 2 BVERGG 2018	9
1.11	MARKTERKUNDUNG	9
1.12	WEITERGEHENDE INFORMATIONEN	9
1.13	VERSCHWIEGENHEIT.....	9
1.14	WIDERRUFSVORBEHALT	10
2.	VERFAHRENSART UND VERFAHRENSABLAUF	11
2.1	VERFAHRENSART UND VERGABEKONTROLLBEHÖRDE	11
2.2	VERFAHRENSSPRACHE	11
2.3	VERFAHRENSABLAUF	11
2.3.1	Zweistufiges Verfahren	11
2.3.2	Erste Stufe	11
2.3.3	Zweite Stufe.....	12
2.4	KEINE VERGÜTUNG.....	12
3.	AUSSCHLUSSGRÜNDE	12
3.1	KATALOG AN AUSSCHLUSSGRÜNDEN	13
3.2	NACHWEISE FÜR DAS NICHTVORLIEGEN VON AUSSCHLUSSGRÜNDEN.....	15
3.3	AUSSCHLUSSGRÜNDE BEI BEWERBERGEMEINSCHAFTEN, SUBUNTERNEHMERN UND VERBUNDENEN UNTERNEHMEN.....	16
3.4	AUSSCHLUSSGRÜNDE AUF GRUND VON EU-SANKTIONEN GEGEN DIE RUSSISCHE FÖDERATION	16
4.	EIGNUNGSKRITERIEN	17
4.1	BEFUGNIS	17
4.1.1	Bewerbergemeinschaften und Subunternehmer	17
4.1.2	Österreichische Bewerber	17
4.1.3	Bewerber aus dem EU- und EWR-Raum	18
4.1.4	Schweizer Bewerber	19
4.2	FINANZIELLE UND WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT	19
4.2.1	Bewerbergemeinschaft, verbundene Unternehmen, Subunternehmen und sonstige Dritte	19
4.2.2	Mindestanfordernisse.....	20
4.2.3	Nachweise	20
4.3	TECHNISCHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT.....	20
4.3.1	Bewerbergemeinschaft, verbundene Unternehmen, Subunternehmer und sonstige Dritte	21
4.3.2	Referenzen	21
4.3.3	Personalausstattung	23
4.3.4	Schlüsselpersonal / Benennung der Schlüsselpersonen	23

5.	AUSWAHLKRITERIEN	24
5.1	AUSWAHLKRITERIUM 1: UNTERNEHMENS- ODER DATA CENTER ZERTIFIZIERUNGEN	24
5.2	AUSWAHLKRITERIUM 2: ANZAHL DER DURCHGEFÜHRTEN VERGABEVERFAHREN	25
6.	AUSWAHL DER BEWERBER	26
7.	ZUSCHLAGSKRITERIEN (ZWEITE VERFAHRENSSTUFE)	26
8.	ÜBERMITTLUNGSFORMEN IM VERFAHREN	27
8.1	TEILNAHMEANTRAG.....	27
8.2	SONSTIGE KORRESPONDENZ.....	28
9.	ANFRAGEN	28
10.	BEWERBERGEMEINSCHAFTEN.....	28
11.	SUBUNTERNEHMER.....	29
12.	UNKLARHEITEN IN DEN TEILNAHMEUNTERLAGEN.....	30
13.	SCHADENERSATZ.....	30
14.	RECHTSGÜLTIGE UNTERFERTIGUNG	30
15.	FORMBLÄTTER UND BEILAGEN.....	31

1. ALLGEMEINE AUSSCHREIBUNGSBESTIMMUNGEN

1.1 Geschlechtergerechte Formulierung (Gender-Hinweis)

Soweit in den Teilnahmeunterlagen personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Die Verwendung des generischen Femininums oder Maskulinums ist daher geschlechtsunabhängig zu verstehen.

1.2 Auftraggeber

Auftraggeber ist das

**Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion,
Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement**
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
(in der Folge „Auftraggeber“).

1.3 Vergebende Stelle

Die Funktion als vergebende Stelle wird von der

Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH
Kundmanngasse 21, 1030 Wien

wahrgenommen. Die Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH erklärt als vergebende Stelle im Hinblick auf § 11 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015 idGF), dass sie in einem allfälligen Rechtsstreit zwischen dem Auftraggeber einerseits und einem Bieter oder Bewerber andererseits ausschließlich den Auftraggeber vertreten wird.

1.4 Technische Verfahrensbetreuung

Die technische Verfahrensbetreuung wird durch

DDipl.-Ing. Mag.rer.soc.oec. Gernot Schmied
Marchfeldstrasse 9/1/41, 1200 Vienna

wahrgenommen. DDipl.-Ing. Mag.rer.soc.oec. Gernot Schmied erklärt, dass er in einem allfälligen Rechtsstreit zwischen dem Auftraggeber einerseits und einem Bieter oder Bewerber andererseits ausschließlich den Auftraggeber vertreten wird.

1.5 Ausgangslage und Ausschreibungsgegenstand

1.5.1 Allgemeines

Der Auftraggeber beabsichtigt die Vergabe eines Rahmenvertrags über die Implementierung, Anpassung und Betrieb eines multi-mandantenfähigen web-basierenden elektronischen Beschaffungsportals (in der Folge „**e-Beschaffungsportal**“) inklusive Support und Wartung, solchermaßen als managed Service, für zumindest 210 user, wobei als user alle Dienststellen des Amtes der NÖ Landesregierung abrufberechtigt sind (**definitiver Leistungsgegenstand**).

Optional sollen auch voraussichtlich 30 Tochtergesellschaften und Vereine des Landes NÖ mit ca 100 weiteren usern sowie einzelne Gemeinden im Bundesland NÖ

(voraussichtlich ca 30 Mandanten und user pro Jahr) die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen aus dem Rahmenvertrag abrufen dürfen.

Der abzuschließende Rahmenvertrag soll voraussichtlich im 2. Quartal 2025 beginnen.

Nähere Informationen dazu werden den Bietern in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellt.

1.5.2 Einhaltung gesetzlicher Grundlagen

Neben der allgemeinen Verpflichtung zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, soll der zukünftige Rahmenvertragspartner insbesondere für die Einhaltung und technische Umsetzung folgender normativen Grundlagen Gewähr leisten:

- „Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG Text von Bedeutung für den EWR“, ABI L 2014/94, 65;
- „Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG Text von Bedeutung für den EWR“, ABI L 2014/94, 243;
- „Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe Text von Bedeutung für den EWR“, ABI L 2014/94, 1;
- „Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen Text von Bedeutung für den EWR“, ABI L 2014/133, 1;
- „Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986“, ABI L 2019/272, 7;
- „Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 der Kommission vom 24. November 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge“, ABI L 2022/305, 12;
- „Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung“, ABI L 2016/3, 16;
- „Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“, ABI L 2022/193, 1;
- „Verordnung (EU) 2022/1031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2022 über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum Unionsmarkt für öffentliche Aufträge und

Konzessionen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und Konzessionen von Drittländern“, ABI L 2022/173, 1;

- „Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen“, ABI L 2022/330, 1;
- „Verordnung (EG) Nr. 213/2008 der Kommission vom 28. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) und der Vergaberichtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2004/17/EG und 2004/18/EG im Hinblick auf die Überarbeitung des Vokabulars“, ABI L 2008/74, 1;
- „Bundesvergabegesetz über die Vergabe von Aufträgen“, BGBl I 65/2018 idgF;
- „Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen“, BGBl I 65/2018 idgF;
- „Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“, BGBl I 165/1999 idgF;
- „Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG“, ABI L 2014/257, 73;
- „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“, ABI L 2016/119, 1.

1.6 Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung

Die Festlegungen gemäß Punkt 1.5.1 dieser Teilnahmeunterlage stellen die **Mindestanforderungen** des gegenständlichen Vergabeverfahrens dar. Der Auftraggeber behält es sich vor, die Leistungen in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens zu konkretisieren.

1.7 Vertragsdauer

Der Rahmenvertrag soll auf **unbefristete Dauer** mit einem Unternehmer abgeschlossen werden.

1.8 Abrufbare Schätz- und Höchstmenge

Die durchschnittliche Anzahl an abzuwickelnden Vergabeverfahren pro Jahr beträgt derzeit ca 750 Verfahren jährlich („**Schätzmenge**“). Die Höchstmenge an abzuwickelnden Vergabeverfahren pro Jahr schätzt der Auftraggeber auf maximal 1.000 Verfahren jährlich („**Höchstmenge**“).

Klarestellt wird, dass der Rahmenvertragspartner kein Recht auf Beauftragung einer bestimmten Menge noch eines bestimmten Auftragswertes hat. Der Auftraggeber

sichert daher dem Rahmenvertragspartner nicht den Abruf bestimmter Leistungen bzw Leistungsvolumina zu.

Nähere Informationen dazu werden den Bietern in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellt.

1.9 Mehrungen

Der Auftraggeber behält sich vor, die jährliche Höchstmenge um maximal 20% je nach Bedarf zu überschreiten. Die Ausübung dieses Rechts bedarf keiner Zustimmung des Rahmenvertragspartners (keine Ausübung der Option). Die (Mehr-)Leistungen werden nach den angebotenen Preisen vergütet.

Nähere Informationen dazu werden den Bietern in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellt.

1.10 Änderungsklausel gemäß § 365 Abs 3 Z 2 BVergG 2018

Der Auftraggeber behält sich zur Erreichung des Leistungsziels nach Auftragserteilung vor, aufgrund von normativen Ergänzungen, behördlichen Weisungen, Verordnungen, unternehmensrelevanten Vorgaben bzw Richtlinien, das Leistungsbild der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen zu adaptieren bzw auch auf derzeit nicht explizit angeführte Bereiche zu erweitern oder zu verringern (**Bedingung der möglichen Änderung**). Eine (allfällige) Erweiterung bzw Verringerung umfasst ausschließlich die gegenständlichen Leistungen und ist mit dem Auftragswert samt Mehrungen beschränkt (**Art und Umfang der möglichen Änderung**).

Zur Erreichung einer einvernehmlichen und von den Vertragspartnern unterstützten Vertragsänderung behält sich der Auftraggeber auch die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung mit dem Auftragnehmer vor (vgl § 37 Abs 1 Z 6 des BVergG 2018).

1.11 Markterkundung

Vor Einleitung des Vergabeverfahrens wurde vom Auftraggeber eine Markterkundung iSd § 24 BVergG 2018 durchgeführt. Um den vergaberechtlichen Grundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Gleichbehandlung und dem Grundsatz der Transparenz, zu entsprechen, werden die Unterlagen der Markterkundung allen Bietern des gegenständlichen Vergabeverfahrens in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweiligen Teilnehmers zur Verfügung gestellt.

1.12 Weitergehende Informationen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der oben angeführten Darstellung der Ausgangslage und des Leistungsbildes **lediglich um Grundzüge** handelt, die den interessierten Unternehmen eine Einschätzung über eine allfällige Teilnahme am gegenständlichen Vergabeverfahren ermöglichen soll. Weitergehende Informationen werden den ausgewählten Unternehmen in der zweiten Stufe des Verfahrens erteilt.

1.13 Verschwiegenheit

Der Bewerber verpflichtet sich, während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Teilnahme- bzw

Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung des Bewerbers gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Bewerber verbundenen Unternehmen. Der Bewerber hat diese Verpflichtungen gegebenenfalls an Dritte zu überbinden (zB Subunternehmer).

Die Teilnahmeunterlagen werden den Bewerbern kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Teilnahmeunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe der Teilnahmeunterlagen im Original oder als Kopie oder elektronisch ist nur in dem Umfang gestattet, als die Weitergabe zur Erstellung des Teilnahmeantrags erforderlich ist (zB Weitergabe an Subunternehmer). Eine darüber hinaus gehende Weitergabe ist nicht gestattet.

Vor dem Hintergrund der Sensibilität des gegenständlichen Auftrags ist der Rahmenvertragspartner zur umfassenden Einhaltung aller gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen verpflichtet, insbesondere zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Vertrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall ausdrücklich schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies ist der Rahmenvertragspartner verpflichtet, bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er sich zur Erbringung seiner Leistungen anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihm zur Erbringung der Leistung herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die zur Geheimhaltung ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass angesichts des Einsatzes eines e-Beschaffungsportals für die Abwicklung von Vergabeverfahren seitens des Rahmenvertragspartners strengste Verschwiegenheit über die Verfahrensteilnehmer (zB Anzahl, Namen), die auf Seiten des Rahmenvertragspartners (zB Ansprechpartner, Schlüsselpersonen, Subunternehmer) und auf Seiten des Auftraggebers (zB Ansprechperson, vergebende Stelle, Verfahrensbetreuung und -unterstützung) sowie die Verfahrensinhalte zu wahren ist.

Der Rahmenvertragspartner wird durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge tragen, dass die oben angeführte Geheimhaltungsverpflichtung sowie die datenschutzrechtlichen Pflichten von allen seinen Mitarbeitern und allfälligen Subunternehmern erfüllt wird. Die Haftung des Rahmenvertragspartners für seine Mitarbeiter und allfällige Subunternehmer wird dadurch nicht eingeschränkt. Als Mitarbeiter gelten freie Mitarbeiter, auf Werkvertragsbasis für den Rahmenvertragspartner tätige Personen, allfällige externe Unterstützer (zB im Zusammenhang mit Anpassungen und Aktualisierung des e-Beschaffungsportals) sowie sonstige Dritte.

1.14 Widerrufsvorbehalt

Der Auftraggeber behält sich vor, das Vergabeverfahren wegen Vorliegens zwingender Gründe zu widerrufen und von einer Vergabe der Leistung Abstand zu nehmen. Ein zwingender Grund liegt unter anderem dann vor, wenn kein geeignetes Angebot abgegeben wird oder sich die (vergabe-)rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wesentlich ändern (zB aufgrund einer wesentlichen Einschränkung der aus derzeitiger Sicht vorhandenen Mittelfreigabe, einer Überschreitung der jeweiligen Budgetansätze bzw des Gesamtbudgets durch Angebote bzw Angebotsbestandteile) oder eine erforderliche Zustimmung erforderlicher Gremien versagt wird oder wegfällt, oder notwendige (aufsichts-)behördliche Genehmigungen versagt werden oder sonstige sachliche Gründe gemäß § 148 Abs 2 bzw 149 Abs 2 BVergG 2018 bestehen. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber in diesen Fällen die Änderung des Auftragsgegenstandes zur

Vermeidung eines Widerrufs vor (zB Redimensionierung), ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.

Diese Bestimmungen berühren nicht das Recht des Auftraggebers, die Ausschreibung allenfalls aus anderen Gründen iSd BVergG 2018 zu widerrufen.

2. VERFAHRENSART UND VERFAHRENSABLAUF

2.1 Verfahrensart und Vergabekontrollbehörde

Das Vergabeverfahren wird als **Verhandlungsverfahren mit vorheriger EU-weiter und nationaler Bekanntmachung zum Abschluss eines Rahmenvertrages** gemäß Bundesvergabegesetz 2018, BGBl I Nr 65/2018 idgF (in der Folge „**BVergG 2018**“) durchgeführt. Es handelt sich um eine Auftragsvergabe im sogenannten „**Oberschwellenbereich**“.

Für allfällige Vergabekontrollverfahren ist das **Landesverwaltungsgericht Niederösterreich** (Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten, Telefon: +43 2742 90590; Fax: +43 2742 90590 15540, E-Mail: post@lvwg.noel.gv.at) zuständig. Hinsichtlich der Nachprüfungsfristen darf insbesondere auf § 12 „NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz“, LGBl 7200-0 idgF, hingewiesen werden.

2.2 Verfahrenssprache

Als **Verfahrenssprache** für das gegenständliche Vergabeverfahren und die nachfolgende Leistungserbringung wird **Deutsch** festgelegt.

2.3 Verfahrensablauf

2.3.1 Zweistufiges Verfahren

Der Auftraggeber führt das Verhandlungsverfahren als **zweistufiges Verfahren** durch. In der **ersten Stufe** prüft der Auftraggeber die fristgerecht eingereichten Teilnahmeanträge der Bewerber in einem Eignungs- und Auswahlverfahren. Die Eignungs- und Auswahlkriterien müssen spätestens zum Ende der Teilnahmeantragsfrist erfüllt sein.

In der darauf folgenden **zweiten Stufe** ermittelt der Auftraggeber das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot jener Bewerber, die in der ersten Stufe für die Angebotsabgabe ausgewählt wurden. Der Auftraggeber beabsichtigt, das Verhandlungsverfahren in der zweiten Stufe mit mehreren Bietern durchzuführen.

2.3.2 Erste Stufe

Der Auftraggeber prüft im **Eignungsverfahren** die Angaben und Nachweise der Bewerber in ihren Teilnahmeanträgen auf Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß Punkt 3 und Erfüllen der Eignungskriterien gemäß Punkt 4 (zwingende **Mindestanforderungen** bzw. „**K.O.-Kriterien**“).

Bei Nicht-Vorliegen aller Ausschlussgründe und Erfüllen aller Eignungskriterien prüft und bewertet der Auftraggeber im **Auswahlverfahren** die Teilnahmeanträge der Bewerber nach den Auswahlkriterien gemäß Punkt 5 und Punkt 6. Die so geprüften und bewerteten Teilnahmeanträge werden nach der erreichten Punktzahl gereiht (zur

Anzahl der einzuladenden Bewerber in die zweite Stufe des Vergabeverfahrens siehe Punkt 5 und Punkt 6). Der Auftraggeber behält sich vor, von den in die zweite Stufe einzuladenden Bewerbern die Vorlage sämtlicher Eignungsnachweise zu verlangen. Bei Nicht-Erfüllen eines Eignungskriteriums oder bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes kann der Bewerber jedenfalls nicht zur Angebotsabgabe eingeladen werden.

2.3.3 Zweite Stufe

Die eingeladenen Bewerber haben anschließend in der **zweiten Stufe** auf Grundlage der mit der Einladung übermittelten Ausschreibungsunterlagen Angebote für die ausgeschriebenen Leistungen abzugeben.

Nach Einlangen der Erstangebote (bestehend aus dem wirtschaftlichen Angebotsbestandteil und einem qualitativen Angebotsbestandteil) wird der Auftraggeber mit allen Bietern über den gesamten Leistungsinhalt verhandeln. Nach Abschluss dieser Verhandlungen werden die Bieter aufgefordert werden, (**verbesserte**) **Zweitangebote** zu legen. Nach Legung der Zweitangebote behält sich der Auftraggeber vor, die Einengung des Bieterkreises anhand der Zuschlagskriterien auf einen Bieter durchzuführen (Scoring-Verfahren) und mit diesem „gescorten“ Bieter (bestgereihter Bieter) in Exklusivverhandlungen zu treten sowie nach erfolgreichem Abschluss dieser Exklusivverhandlungen den Rahmenvertrag abzuschließen.

Sollten die Verhandlungen mit dem „gescorten“ bestgereihten Bieter scheitern, ist das Angebot dieses Bieters auszuschneiden.

Diesfalls behält sich der Auftraggeber vor, entweder Exklusivverhandlungen mit den anderen Bietern (Bieter mit dem zweitbestgereihten Angebot, Bieter mit dem drittbestgereihten Angebot usw) zu führen oder nochmals mit allen oder einzelnen verbliebenen Bietern gleichzeitig zu verhandeln.

Es ist beabsichtigt, mit dem bestgereihten Bieter den Rahmenvertrag abzuschließen („Bestbieterprinzip“).

Überdies gibt der Auftraggeber bekannt, dass an den bekannt gegebenen Zuschlagskriterien während des Verhandlungsverfahrens unter Berücksichtigung der allgemeinen Vergabegrundsätze (vorweg bekannt gegebene) Änderungen (zB Streichungen, Ersetzungen, Neugewichtungen) vorgenommen werden können.

Der genaue Ablauf der zweiten Stufe wird in den Ausschreibungsunterlagen zu Beginn der zweiten Stufe noch gesondert bekannt gegeben.

2.4 Keine Vergütung

Die Kosten für die Ausarbeitung der Teilnahmeunterlagen und Angebote samt den dafür erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Kosten für die Anfertigung sonstiger in den Teilnahme- und Ausschreibungsunterlagen geforderten Ausarbeitungen, Beilagen und Nachweise sowie die Teilnahme an der Bieterpräsentation werden nicht gesondert vergütet.

3. AUSSCHLUSSGRÜNDE

Die Bewerber sind gegenständlich nicht berechtigt, die vergaberechtliche Eignung mit der Mitgliedschaft bei einer für den Auftraggeber gebührenfrei zugänglichen Datenbank

iSd § 80 Abs 5 BVergG 2018 (allenfalls **Auftragnehmerkataster Österreichs [ANKÖ** – www.ankoe.at] oder gleichwertig) durch Bekanntgabe ihrer Mitgliedsnummer nachzuweisen. Dies gilt auch für Subunternehmer und verbundene Unternehmen. Dies soll der Gewährleistung eines freien und lautereren Wettbewerbs dienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber die Eignung (Befugnis, Leistungsfähigkeit und berufliche Zuverlässigkeit) durch Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (in der Folge „**EEE**“) belegen kann, dass er die verlangten Eignungskriterien spätestens zum Ende der Teilnahmeantragsfrist erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann (siehe **Beilage ./1**). Nach Aufforderung durch den Auftraggeber sind die angeführten Nachweise unverzüglich binnen einer angemessenen Frist vorzulegen bzw vorgelegte Bescheinigungen binnen einer angemessenen Frist von 4 Werktagen zu vervollständigen oder zu erläutern.

Die EEE ist abrufbar unter: <https://www.usp.gv.at/espd/>. Sofern im gegenständlichen Vergabeverfahren eine EEE vorgelegt wird, ist in Teil IV („Eignungskriterien“) der EEE die Einschränkung auf den „Globalvermerk“ nicht zulässig. Das bedeutet, dass die entsprechenden Punkte A bis D daher vollständig ausgefüllt werden müssen, da ansonsten die EEE in diesen Punkten nicht vollständig ist und sie somit nicht als vorläufiger Eignungsnachweis gewertet werden kann.

Der Bewerber muss jene Nachweise für die Eignung nicht vorlegen, die der Auftraggeberin bereits in einem früheren Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich vorgelegt wurden und die geeignet sind, die Eignung nachzuweisen. Der Bewerber hat die bereits vorgelegten (noch aktuellen) Nachweise im **Formblatt NAW** unter Bezeichnung des Vergabeverfahrens anzugeben.

Fahrlässig irreführende Informationen bzw falsche Angaben des Bewerbers zu den Eignungskriterien können gemäß § 78 Abs 1 Z 11 lit c BVergG 2018 zum Ausschluss des Bewerbers führen.

3.1 Katalog an Ausschlussgründen

Bewerber werden – vorbehaltlich des § 78 Abs 3 bis 5 BVergG 2018 – nicht in die zweite Stufe des Vergabeverfahrens zur Angebotsabgabe eingeladen, wenn

- a. der Auftraggeber Kenntnis von einer rechtskräftigen Verurteilung des Unternehmers hat (bzw von Personen, die Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers sind), die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a des Strafgesetzbuches, BGBl Nr 60/1974 idgF [in der Folge „**StGB**“]), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl Nr 448/1984 idgF), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes in dem der Bewerber seinen Sitz hat;
- b. über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;

- c. sie sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen oder eingestellt haben;
- d. der Auftraggeber über hinreichend plausible Anhaltspunkte dafür verfügt, dass sie mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige Abreden getroffen haben, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder mit anderen Unternehmern Abreden getroffen haben, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbes abzielen;
- e. sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- f. sie ihre Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, nicht erfüllt haben und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung in Österreich oder gemäß den Vorschriften des Landes, in dem sie ihren Sitz haben, festgestellt wurde, oder durch den Auftraggeber auf andere geeignete Weise nachgewiesen wurde;
- g. ein Interessenkonflikt gemäß § 26 BVergG 2018 nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen vermieden werden kann;
- h. aufgrund der Beteiligung des Unternehmers an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens gemäß § 25 BVergG 2018 der faire und lautere Wettbewerb unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung verzerrt werden würde;
- i. sie bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen haben, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben;
- j. sie sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Eignung einer schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht haben, diese Auskünfte nicht erteilt haben oder die vom Auftraggeber zum Nachweis der Eignung geforderten Nachweise bzw Bescheinigungen nicht vorgelegt, vervollständigt oder erläutert haben;
- k. sie versucht haben, die Entscheidungsfindung des Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder versucht haben, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die sie unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig irreführende Informationen an den Auftraggeber übermittelt haben, die die Entscheidung des Auftraggebers über den Ausschluss oder die Auswahl von Unternehmern oder den Abschluss der Vertrages erheblich beeinflussen könnten, oder versucht haben, solche Informationen zu übermitteln.

Weiters gelten die Bestimmungen des § 78 Abs 2 BVergG 2018, mit der Ausnahme, dass Prokuristen nicht unter § 78 Abs 2 Z 1 BVergG 2018 fallen.

3.2 Nachweise für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Die Bewerber müssen das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe auf gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich wie folgt nachweisen können:

- a. **Strafregisterbescheinigung** gemäß § 10 Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968 idgF und die **Registerrückmeldung für Verbände** gemäß § 89m Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl Nr 217/1896 idgF (jeweils maximal sechs Monate alt; Stichtag: Ende der Teilnahmeantragsfrist) oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Bewerbers, aus welcher hervorgeht, dass die Erfordernisse gemäß Punkt 3.1 lit a dieser Teilnahmeunterlage erfüllt sind;
- b. Auszug aus dem aktuellen **Firmenbuch** – nicht bei natürlichen Personen – und die **Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem (GISA)**, (jeweils maximal sechs Monate alt; Stichtag: Ende der Teilnahmeantragsfrist) oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bewerbers, aus der hervorgeht, dass die Erfordernisse gemäß Punkt 3.1 lit c dieser Teilnahmeunterlage erfüllt sind;
- c. **letztgültiger Kontoauszug** bzw. **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** oder gleichwertig (maximal sechs Monate alt; Stichtag: Ende der Teilnahmeantragsfrist) und **letztgültiger Kontoauszug** bzw. **Rückstandsbescheinigung** der zuständigen **Finanzbehörde** gemäß § 229a Bundesabgabenordnung, BGBl Nr 194/1961 idgF oder gleichwertig (maximal sechs Monate alt; Stichtag: Ende der Teilnahmeantragsfrist) oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Bewerbers, aus denen hervorgeht, dass die Erfordernisse gemäß Punkt 3.1 lit f dieser Teilnahmeunterlage erfüllt sind.

Der Auftraggeber behält sich vor, Einsicht in die Insolvenzdatei zum Nachweis des Nichtvorliegens des Ausschlussgrundes gemäß § 78 Abs 1 Z 2 BVergG 2018 zu nehmen.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Teilnahmeantrages erklärt der Bewerber verbindlich, dass die Ausschlussgründe gemäß Punkt 3.1 lit a bis k dieser Teilnahmeunterlage nicht vorliegen.

Der Kontoauszug und die Rückstandsbescheinigung gemäß Punkt 3.2 lit c dieser Teilnahmeunterlage dürfen keine im Verhältnis zum Auftragswert erheblichen Rückstände aufweisen. Sind darin dennoch Rückstände ausgewiesen, wird der Auftraggeber im Rahmen der Eignungsprüfung den Bewerber unter Fristsetzung zum Nachweis auffordern, dass der Rückstand zwischenzeitig beglichen wurde oder eine verbindliche Stundungsvereinbarung im Hinblick auf die Entrichtung der Abgabenschulden nachgewiesen werden kann (zB im Bereich der Steuern eine bescheidmäßige Bewilligung eines Zahlungserleichterungsansuchens gemäß § 212 BAO).

Der Auftraggeber wird überdies von den für die Teilnahme an der zweiten Verfahrensstufe in Betracht kommenden Bewerbern (und deren Subunternehmern sowie verbundenen Unternehmen) eine Auskunft aus der **zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen** gemäß § 28b **Ausländerbeschäftigungsgesetz**, BGBl Nr 218/1975 idgF (in der Folge „AusIBG“) sowie eine Auskunft aus der **Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung [LSDB]** gemäß § 35 **Lohn- und**

Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl I 44/2016 idgF (in der Folge „**LSD-BG**“) einholen. Dies erfolgt zur Prüfung, ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung oder Entscheidung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG bzw §§ 28, 29 Abs 1 oder 31 Abs 1 LSD-BG zuzurechnen ist.

Die berufliche Zuverlässigkeit und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe müssen spätestens zum Ende der Teilnahmeantragsfrist gegeben sein und für die Dauer des gesamten Vergabeverfahrens bestehen.

3.3 Ausschlussgründe bei Bewerbergemeinschaften, Subunternehmern und verbundenen Unternehmen

Bei Bewerbergemeinschaften ist auf Aufforderung des Auftraggebers für das bzw die bezeichnete(n) Mitglied(er) unverzüglich der Nachweis des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe zu führen. Dabei hat jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft den Nachweis des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe zu führen.

Der Subunternehmer oder das verbundene Unternehmen erklärt das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen mit rechtsgültiger Unterfertigung der Subunternehmererklärung (**Formblatt SUE**) bzw der Patronatserklärung (**Formblatt PAT**). Für Subunternehmer oder verbundene Unternehmen ist auf Aufforderung des Auftraggebers an den Bewerber hinsichtlich der bezeichneten Subunternehmer oder verbundenen Unternehmen unverzüglich der Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen zu erbringen.

3.4 Ausschlussgründe auf Grund von EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation

Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation sind von der Teilnahme am gegenständlichen Vergabeverfahren als Bieter oder als Mitglied einer Bietergemeinschaft (aber auch als Sub-Unternehmer, Sub-Subunternehmer und bloßer Lieferant) ausgeschlossen.

Als Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation gelten

- russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50% unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Punkt genannten Organisationen gehalten werden, und/oder
- natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten Organisationen handeln.

Allfällige Angebote von Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation werden – ohne Einräumung einer entsprechenden Verbesserungsmöglichkeit – ausgeschieden.

4. EIGNUNGSKRITERIEN

Die Eignung des Bewerbers (der Bewerbergemeinschaft) wird zusätzlich zu den nicht vorhandenen Ausschlussgründen (siehe Punkt 3 dieser Teilnahmeunterlage) anhand der Befugnis, der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit geprüft.

Die Bewerber sind gegenständlich nicht berechtigt, die vergaberechtliche Eignung mit der Mitgliedschaft bei einer für den Auftraggeber gebührenfrei zugänglichen Datenbank iSd § 80 Abs 5 BVergG 2018 (allenfalls **Auftragnehmerkataster Österreichs [ANKÖ** – www.ankoe.at] oder gleichwertig) durch Bekanntgabe ihrer Mitgliedsnummer nachzuweisen. Dies gilt auch für Subunternehmer und verbundene Unternehmen. Dies soll der Gewährleistung eines freien und lauterer Wettbewerbs dienen.

Die Eignungskriterien müssen spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Teilnahmeantragsfrist erfüllt sein und für die Dauer des gesamten Verfahrens bestehen.

4.1 Befugnis

Der Auftraggeber wird nur solche Bewerber zur Angebotsabgabe einladen, die befugt sind.

Der Bewerber hat im Teilnahmeantrag seine Befugnisse anzuführen (**Beilage ./1**) und auf gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich nachzuweisen.

4.1.1 Bewerbergemeinschaften und Subunternehmer

Gemäß § 80 Abs 4 BVergG 2018 hat jedes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen. Die Bewerbergemeinschaft muss insgesamt zur Leistungserbringung befugt sein.

Im Falle der Beiziehung eines Subunternehmers hat dieser die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil in der Subunternehmererklärung (**Formblatt SUE**) anzuführen. Auf gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber an den Bewerber, hat dieser die Befugnis des Subunternehmers unverzüglich nachzuweisen. Der Verweis auf die Befugnis eines Subunternehmers ersetzt für jenen Leistungsteil, den der Subunternehmer ausführen soll, den Nachweis der Befugnis des Bewerbers.

Die Bildung einer Bewerbergemeinschaft hat berufsrechtlichen Ausübungsbestimmungen zu entsprechen. Andernfalls wird der betreffende Teilnahmeantrag nicht berücksichtigt.

4.1.2 Österreichische Bewerber

Österreichische Bewerber müssen zum Zeitpunkt des Endes der Teilnahmefrist über alle für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen notwendigen gesetzlichen Befugnisse verfügen, sodass sie jedenfalls zur Erbringung der auftragsgegenständlichen Leistungen berechtigt sind. Gleiches gilt für Subunternehmer, an die der Bewerber Leistungen zu vergeben beabsichtigt.

4.1.3 Bewerber aus dem EU- und EWR-Raum

Bewerber aus einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR müssen zum Zeitpunkt des Endes der Teilnahmefrist über alle für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen notwendigen gesetzlichen Befugnisse verfügen.

Ergänzend zu den vorzulegenden Befugnisnachweisen (Bescheinigung der Berufsorganisation, Gewerbeberechtigung, Auszug aus Berufsregister usw) hat der Bewerber auf gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber folgende Informationen zu erteilen:

- bei einem Eintrag in ein Handelsregister oder ein ähnliches öffentliches Register das Register, die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register;
- bei einer Zulassungspflicht im Niederlassungsmitgliedstaat der Name und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- die Berufskammer oder vergleichbare Organisationen, denen der Bewerber angehört;
- die Berufsbezeichnung oder – falls eine solche Berufsbezeichnung nicht existiert – den Ausbildungsnachweis des Bewerbers und den Mitgliedstaat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen bzw der Ausbildungsnachweis ausgestellt worden ist;
- bei Ausübung einer mehrwertsteuerpflichtigen Tätigkeit die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Art 22 Abs 1 Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage;
- Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Sofern Tätigkeiten zu erbringen sind, die einem **reglementierten Gewerbe** gemäß § 94 GewO oder einem freien Gewerbe, das in einer auf § 373a Abs 6 Z 1 GewO basierenden Verordnung angeführt wird, zuzuordnen sind, wird auf die Pflicht hingewiesen, vor Ende der Teilnahmefrist eine Anzeige gemäß § 373a Abs 4 GewO vorzunehmen bzw die Ausstellung eines Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheides gemäß den §§ 373c ff GewO zu beantragen. Unterbleibt eine rechtzeitige Anzeige bzw Beantragung, wird der Teilnahmeantrag – nach Einräumung einer entsprechenden Verbesserungsmöglichkeit – nicht berücksichtigt.

Der Bewerber hat die fristgerechte Anzeige bzw Beantragung beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (in der Folge „**BMAW**“) im Teilnahmeantrag anzugeben und auf gesonderte Aufforderung des Auftraggebers nachzuweisen. Der Bewerber hat auf gesonderte Aufforderung des Auftraggebers umgehend

- eine Internetveröffentlichung gemäß § 373a Abs 5 letzter Satz GewO bekannt zu geben;
- eine Mitteilung bzw einen Bescheid gemäß § 373a Abs 5 Z 3 lit a und b GewO zu übermitteln;

- den Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen gemäß § 373a Abs 5 Z 3 lit d GewO bekannt zu geben oder
- einen Anerkennungs- bzw Gleichhaltungsbescheid gemäß den §§ 373c ff GewO

vorzulegen.

4.1.4 Schweizer Bewerber

Schweizer Bewerber müssen zum Zeitpunkt des Endes der Teilnahmefrist über alle für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen notwendigen gesetzlichen Befugnisse verfügen.

Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Punkt 4.1.3 dieser Teilnahmeunterlage gilt für Schweizer Bewerber, dass sie gemäß § 373b GewO nur Leistungen in Österreich erbringen dürfen, deren tatsächliche Dauer **90 Arbeitstage pro Kalenderjahr** nicht überschreitet.

4.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Auftraggeber wird nur solche Bewerber zur Angebotsabgabe einladen, die finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig sind.

Die Nachweise über das Vorhandensein der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind bereits mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

4.2.1 Bewerbergemeinschaft, verbundene Unternehmen, Subunternehmen und sonstige Dritte

Zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit kann sich eine **Bewerbergemeinschaft** auf die Kapazitäten ihrer Mitglieder stützen.

Der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers kann durch den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines anderen Unternehmens (entweder durch ein mit dem Bewerber **verbundenes Unternehmen** oder durch einen **Dritten**) erbracht werden. In diesem Fall muss der Bewerber mit dem Teilnahmeantrag durch Vorlage der **Patronatserklärung im Formblatt PAT** (Patronatserklärung von verbundenen Unternehmen bzw Dritten) des verbundenen Unternehmens bzw des Dritten oder eines materiell gleichwertigen Nachweises belegen, dass er im Falle der Auftragserteilung über die vom mit ihm verbundenen Unternehmen bzw über die vom Dritten beigestellte finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (und somit über die erforderlichen Mittel des verbundenen Unternehmens oder des Dritten) verfügt und der Auftraggeber durch den Verweis des Bewerbers auf das mit ihm verbundene Unternehmen bzw auf den Dritten wirtschaftlich und rechtlich so gestellt wird, als ob die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beim Bewerber selbst vorliegen würde (das mit dem Bewerber verbundene Unternehmen bzw der Dritte muss daher selbst zumindest über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen, die beim Bewerber fehlt). Dies ist durch die (unten angeführten) vom Bewerber verlangten Unterlagen zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu belegen.

Für den Fall, dass es sich beim Dritten um einen **Subunternehmer** handelt und der Bewerber diesen für den Nachweis der finanziellen bzw wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit benötigt („zwingend erforderlicher Subunternehmer“), hat dieser

gegenüber dem Auftraggeber seine solidarische Haftung mit dem Bewerber im Auftragsfall gemäß **Formblatt SUS** (Solidarhaftungserklärung von Subunternehmern in Form einer Garantie) bereits im Teilnahmeantrag zu erklären. Weiters sind in diesem Fall für den Subunternehmer bereits im Teilnahmeantrag alle Nachweise zu erbringen, die auch der Bewerber selbst für den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zu erbringen hat.

4.2.2 Mindestanforderungen

Der Bewerber hat zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgende **Mindestanforderungen** zu erfüllen:

- a. **Durchschnittlicher Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Ablauf der Teilnahmeantragsfrist von zumindest EUR 650.000,-** (exkl USt) **jährlich** bzw für einen kürzeren Zeitraum, sofern das Unternehmen noch nicht so lange besteht;
- b. Nachweis einer **aufrechten Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von zumindest **EUR 1,5 Mio für Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall mit einer Mindestnachhaftungsdauer von fünf Jahren** oder einer Zusage einer anerkannten Versicherungsinstitution mit Hauptsitz in einem EU-/EWR-Staat/Schweiz, dass im Falle der Zuschlagserteilung eine Versicherungsdeckung für die Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von zumindest EUR 1,5 Mio für Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall mit einer Mindestnachhaftungsdauer von fünf Jahren für den Bewerber besteht. Im Einzelfall verpflichtet sich der Rahmenvertragspartner zu einer adäquaten Erhöhung im Rahmen einer projektspezifischen Versicherungsdeckung.

4.2.3 Nachweise

Der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist durch Beilage folgender Unterlagen zu führen:

- a. **Erklärung über den durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatz** durch Ausfüllen der **Beilage./2**;
- b. **Versicherungsbestätigung** über das Bestehen einer aufrechten **Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung** mit einer oben genannten Deckungssumme oder eine Zusage einer anerkannten Versicherungsinstitution mit Hauptsitz in einem EU-/EWR-Staat/Schweiz für den Auftragsfall (vom Bewerber als **Beilage ./3** vorzulegen).

Für den Fall, dass sich der Bewerber (bzw ein Mitglied der Bewerbergemeinschaft) auf ein verbundenes Unternehmen oder auf einen Dritten beruft, hat er zusätzlich die von dem betreffenden verbundenen Unternehmen bzw vom Dritten rechtsgültig gefertigte **Patronatserklärung** gemäß Muster im **Formblatt PAT** oder einen materiell gleichwertigen Nachweis vorzulegen bzw im Fall der Berufung auf einen Subunternehmer eine **Solidarhaftungserklärung** gemäß Muster in **Formblatt SUS**.

4.3 Technische Leistungsfähigkeit

Der Auftraggeber wird nur solche Bewerber zur Angebotsabgabe einladen, die technisch leistungsfähig sind.

4.3.1 Bewerbergemeinschaft, verbundene Unternehmen, Subunternehmer und sonstige Dritte

Zum Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit kann sich eine **Bewerbergemeinschaft** auf die Kapazitäten ihrer Mitglieder stützen.

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bewerbers kann durch den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit eines Subunternehmers erbracht werden. In diesem Fall hat der Bewerber für den Subunternehmer („zwingend erforderlicher Subunternehmer“) bereits mit dem Teilnahmeantrag die im **Formblatt SUE** beigeschlossene **Subunternehmererklärung** abzugeben.

4.3.2 Referenzen

4.3.2.1 Allgemeine Anforderungen an Referenzen

Namhaft gemachte Referenzen werden im Rahmen der Eignungsprüfung nur dann gewertet, wenn der Bewerber (bzw das betreffende Mitglied der Bewerbergemeinschaft bzw das mit ihm verbundene Unternehmen oder der allenfalls namhaft gemachte Dritte) selbst Auftragnehmer oder Mitglied der beauftragten Arbeitsgemeinschaft war. Im letzteren Fall (dh Mitglied der beauftragten Arbeitsgemeinschaft) wird das Referenzprojekt im Rahmen dieser Eignungsprüfung nur dann berücksichtigt, wenn der Leistungsanteil des betreffenden Bewerbers (bzw des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft) an dem von der Arbeitsgemeinschaft durchgeführten Referenzauftrag **zumindest 50% des Auftragswerts des Referenzprojektes** betragen hat (das ist der Fall, wenn er zumindest die Hälfte der Auftragssumme abgerechnet hat) und die Leistungen **im jeweiligen Fachbereich** von diesem selbst durchgeführt wurden (oder an Stelle der Eigenleistung bei der unmittelbaren Leistungserbringung durch andere Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft diese wesentlich unterstützt bzw überwacht hat).

Leistungen des Bewerbers im eigenen oder in verbundenen Unternehmen werden nicht als Referenzprojekt bewertet.

Für die Bescheinigung der Referenzen sind die dafür vorgesehenen Referenzblätter in den Beilagen zu verwenden. Der Bewerber hat jeder Referenz eine **Auftraggeberbestätigung des Referenzprojektauftraggebers** beizulegen. Mit dieser hat der ehemalige Auftraggeber die Referenzangaben, insbesondere dass der Bewerber den Auftrag fachgerecht und ordnungsgemäß erfüllt hat, zu bestätigen. Nur dann, wenn eine solche Bestätigung nicht bzw nicht zeitgerecht beigebracht werden kann, ist der Bewerber berechtigt, das Erfüllen der Referenzangaben zunächst durch eine Eigenerklärung zu bestätigen.

Der Bewerber erklärt sich darüber hinaus damit einverstanden, dass der Auftraggeber zur Prüfung der angegebenen Referenzen mit den ehemaligen Auftraggebern Kontakt aufnimmt.

Der Auftraggeber macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass allfällige Verbesserungen (**behebbarer Mangel**) nur im Hinblick auf das Referenzprojekt zulässig sind, das zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit (Eignungskriterium) angegeben wurde. Eine Verbesserung dieses Referenzprojektes in Bezug auf das Auswahlkriterium „Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren“ ist nicht zulässig (**unbehebbarer Mangel**).

4.3.2.2 Eignungsreferenz

Ein zwingendes **Mindestfordernis** für die technische Leistungsfähigkeit des Bewerbers ist der Nachweis von **einem (Mindest-)Referenzprojekt („MUS-Referenz“)** im **Bereich „webbasierende Plattform“** mit folgenden Mindestanforderungen:

- Das Referenzprojekt muss mit der ausschreibungsgegenständlichen Leistung vergleichbar sein. Das ist dann der Fall, wenn der Auftragsgegenstand der Betrieb einer **webbasierenden Plattform für eine vollelektronische Vergabeabwicklung** ist.
- Der Vertrag über das Referenzprojekt muss zumindest für vier Jahre oder länger abgeschlossen worden sein (Mindestvertragslaufzeit) – gerechnet vom Ablauf der Teilnahmeantragsfrist – und zum Ablauf der Teilnahmeantragsfrist noch aufrecht sein (dh kein abgeschlossenes Referenzprojekt).
- Der Mindestgesamtauftragswert des Referenzprojekts muss insgesamt zumindest EUR 300.000,-- für eine Vertragslaufzeit von vier Jahren betragen.
- Die Leistungserbringung erfolgte und erfolgt nach wie vor fachgerecht und ordnungsgemäß (Auftraggeberbestätigung des Referenzprojektauftraggebers, **Beilage ./5**).
- Bewertet werden nur Referenzprojekte, die – gerechnet vom Ablauf der Teilnahmeantragsfrist – zumindest bereits vier Jahre durchgehend betrieben werden bzw seit mindestens vier Jahren produktiv laufen und im Zeitpunkt des Ablaufs der Teilnahmeantragsfrist noch produktiv sind.

Referenzprojekte, die mangels Detailangaben für den Auftraggeber nicht überprüfbar sind sowie abgeschlossene (dh nicht mehr im Betrieb befindliche) Referenzprojekte werden nicht bewertet. „Produktiv“ bedeutet im Unterschied zur Test-, Implementierungs- oder Realisierungsphase, dass mit der Plattform reale Beschaffungsprojekte mit Produktivdaten abgewickelt werden bzw wurden.

Für die Bescheinigung der Eignungsreferenz und die Auftraggeberbestätigung ist das dafür vorgesehene Referenzblatt in der **Beilage ./5** zu verwenden.

4.3.2.3 Technische Ausrüstung, IT-Infrastruktur (Data Center)

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber nachweisen, dass er über eine leistungsfähige, hochverfügbare und dem Stand der Technik entsprechende IT-Infrastruktur, Internetanbindung und hinreichende Datenverarbeitungsressourcen verfügt und den vertraulichen Ausschreibungsdaten angemessene Schutzmaßnahmen ergreift. Das Data Center muss sich im Gebiet eines EU-Mitgliedstaats bzw eines EWR Vertragsstaats befinden. Für den Fall des Outsourcings hat der Bewerber den Data Center Betreiber und dessen Standorte und Zertifizierungen zu benennen, ebenso Zertifizierungen, die auf das Bewerberunternehmen selbst ausgestellt sind.

Für die Bescheinigung der technischen Ausrüstung, IT-Infrastruktur (Data-Center) ist die dafür vorgesehene **Beilage ./4** zu verwenden.

4.3.3 Personalausstattung

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber nachweisen, dass er in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vor Ablauf der Teilnahmeantragsfrist über zumindest **10 Mitarbeiter** (Dienstvertrag oder Werkvertrag) zu **Vollzeitäquivalenten** (Basis: mindestens 38,5 Stunden) verfügt hat, welche für den Bewerber für zumindest **sechs Monate** durchgehend ausschreibungsgegenständliche Dienstleistungen erbracht haben.

Für die Bescheinigung ist die dafür vorgesehene **Beilage ./6** zu verwenden.

4.3.4 Schlüsselpersonal / Benennung der Schlüsselpersonen

4.3.4.1 Allgemeines

Der Bewerber hat zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit in

- **Beilage ./7a** einen **Projektleiter und**
- **Beilage ./7b** einen **Projektleiter-Stellvertreter“**

verbindlich namhaft zu machen.

Eine Mehrfachnennung (also die Nennung mehrerer Personen für eine Schlüsselfunktion sowie die Mehrfachnennung einer Person für mehrere Funktionen) ist **unzulässig**; es müssen daher zumindest zwei verschiedene natürliche Personen namhaft gemacht werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die namhaft gemachten Schlüsselpersonen auch zwingend bei der Auftragsausführung heranzuziehen sind (**vertraglich pönalisiertes Auswechslungsverbot**).

Jede namhaft gemachte Schlüsselperson kann während des Vergabeverfahrens und danach während der Leistungserbringung nur auf schriftliche Forderung bzw mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgezogen bzw ausgetauscht werden. Dies ist auch nur dann zulässig, wenn eine sachliche Notwendigkeit für den Wechsel besteht. Der Auftraggeber wird einem Austausch der Schlüsselperson grundsätzlich zustimmen, wenn der Bewerber die Gleichwertigkeit der Schlüsselperson nachweist. Ein nicht genehmigter Abzug oder Wechsel von Schlüsselpersonen während des Auswahlverfahrens bzw der darauf folgenden Verfahrensabschnitte hat den Ausschluss des Bewerbers oder Bieters zur Folge und ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund in der Phase der Vertragsabwicklung.

Sofern die namhaft gemachte Schlüsselperson nicht in einem unselbständigen Angestelltenverhältnis zum Bewerber/Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft steht, sondern zB auf Basis eines Werkvertrages für diesen tätig ist, ist die Schlüsselperson in der **Liste allfälliger Subunternehmer** gemäß **Formblatt SUL-TNU** anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit der Schlüsselperson vorzulegen (**Formblatt SUE**). Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft müssen nicht gesondert als Subunternehmer dieser Gesellschaft benannt werden.

Das Schlüsselpersonal ist während der gesamten Vertragsabwicklung Ansprechpartner des Auftraggebers.

4.3.4.2 Qualifikation der Schlüsselpersonen

Die namhaft gemachten Schlüsselpersonen „**Projektleiter**“ und „**Projektleiter-Stellvertreter**“ **müssen** jeweils

- über ein abgeschlossenes Universitäts-, Hochschul-, oder Fachhochschulstudium in einer einschlägigen Fachrichtung **oder** eine abgeschlossene HTL-Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung **oder** über eine vergleichbare inländische Ausbildung **oder** eine vergleichbare ausländische Ausbildung verfügen;
- über **Deutschkenntnisse in Wort und Schrift** verfügen, die eine unbeeinträchtigte Kommunikation mit den übrigen Verfahrensbeteiligten ermöglicht; und
- zumindest **5 Jahre Berufserfahrung** im Bereich der Erbringung von IT-Leistungen, insbesondere der Planung, Implementierung oder Betreuung von Softwareprojekten (als Softwarearchitekt, Projektmanager, Key Account Manager oder Software Quality Manager, Delivery Manager) aufweisen.

Für den Nachweis der Qualifikationen hat sich der Bewerber des Musters in den **Beilagen ./7a und ./7b** zu bedienen, diese vollständig auszufüllen und dem Teilnahmeantrag mit der jeweiligen Beilage einen detaillierten tabellarischen **Lebenslauf** der jeweiligen Schlüsselperson beizulegen.

5. AUSWAHLKRITERIEN

Aus dem Kreis der als geeignet ermittelten Bewerber werden jene **drei Bewerber** zur Teilnahme an der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens eingeladen, von denen zu erwarten ist, dass sie die geforderte Leistung bestmöglich erbringen können.

Die Auswahl der Bewerber erfolgt anhand nachstehender zwei Kriterien:

- **Unternehmens- und/oder Data Center Zertifizierungen;**
- **Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren.**

Die Vorgaben im Hinblick auf Bewerbungsgemeinschaften, verbundene Unternehmen und sonstige Dritte, die allgemeinen Anforderungen an Referenzen sowie die Mindestanforderungen an die jeweilige Referenz gelten dabei sinngemäß auch für das gegenständliche Auswahlverfahren.

5.1 Auswahlkriterium 1: Unternehmens- oder Data Center Zertifizierungen

Der Bewerber kann für den Nachweis der nachfolgend angeführten Zertifizierungen seines Unternehmens **oder** seines Data Center Partners nachfolgende Punkte erhalten:

Zertifizierung	Unternehmen	Data Center
 	Punkte maximal	Punkte maximal
Nachweis der Zertifizierung ISO 27001 oder EN 50600 oder gleichwertig	2	1,2

Nachweis der Zertifizierung ISO 9001 oder gleichwertig	1	0,6
Nachweis der Zertifizierung ISO 27031 oder ISO 22301 („Business oder Service Continuity“) oder gleichwertig	1	0,6
Eurocloud SaaS Gütesiegel oder TÜV Rechenzentrums-Zertifikat oder Data Center Star Audit Zertifikat oder gleichwertig	1	0,6

Die unterschiedliche Gewichtung trägt einerseits dem Aufwand zur Erreichung der Zertifizierung Rechnung und andererseits, ob ein Bewerber den Aufwand selbst auf sich nimmt und ob es sich um eine international akkreditierte Zertifizierung ieS handelt. Auch die positiven Auswirkungen der Zertifizierung beim Bewerber selbst sind unmittelbar, bei einer Outsourcing- Konstellation nur mittelbar. Dem Bewerber steht es frei, bei jeder der vier Zertifizierungen zu wählen, ob diese beim Bewerber selbst vorliegt **oder** bei einem Data Center Partner. Eine Kombination beider Spalten bei einer Zertifizierung (Zeile) ist unzulässig.

Zur Vornahme der entsprechenden Angaben zu den Unternehmens- oder Data Center Zertifizierungen hat sich der Bewerber der **Beilage .18** zu bedienen.

Der Auftraggeber behält sich die Vorlage der vom Bewerber angegebenen Zertifikate (inklusive scope) vor Durchführung der Bewerberauswahl vor. Personenzertifikate werden nicht bewertet und sind als Nachweis in diesem Auswahlkriterium nicht zulässig.

In diesem Auswahlkriterium können somit **maximal 5 (2 + 1 + 1 + 1) Punkte** erreicht werden.

5.2 Auswahlkriterium 2: Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit hat der Bewerber ein Referenzprojekt namhaft gemacht, das alle Mindestanforderungen gemäß Punkt 4.3.2.2 dieser Teilnahmeantragsunterlage erfüllt. Im gegenständlichen Auswahlkriterium kann der Bewerber je nach **Anzahl der jährlich (in einem Kalenderjahr) in der vorgelegten Eignungsreferenz abgewickelten Vergabeverfahren** (inklusive Direktvergaben; jedoch nicht: Abrufe aus Rahmenvereinbarungen) nachfolgende Punkte erhalten:

Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren	
	Punkte (alternativ)
jährlich durchgeführte Vergabeverfahren von zumindest 1/3 des NÖ Volumens; dh mindestens 240 bis maximal [einschließlich] 479 Vergabeverfahren	5
jährlich durchgeführte Vergabeverfahren von zumindest 2/3 des NÖ Volumens; dh mindestens 480 bis maximal [einschließlich] 719 Vergabeverfahren	10
jährlich durchgeführte Vergabeverfahren gleich wie NÖ Volumen, dh mindestens 720 Vergabeverfahren oder mehr	maximal 15

Zur Vornahme der entsprechenden Angaben zur Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren hat sich der Bewerber der **Beilage .15** zu bedienen.

In diesem Auswahlkriterium können somit **maximal 15 (5 oder 10 oder 15) Punkte** erreicht werden.

6. AUSWAHL DER BEWERBER

Die Auswahlkriterien werden vom Auftraggeber wie folgt gewichtet:

Auswahlkriterien	Punkte (maximal)
Unternehmens- oder Data Center Zertifizierungen	5
Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren	15
SUMME	20

Aus dem Kreis der als geeignet ermittelten Bewerber werden jene **drei Bewerber** zur Teilnahme an der zweiten Stufe eingeladen, von denen zu erwarten ist, dass sie die ausgeschriebenen Leistungen bestmöglich erbringen können. Sollten mehr als drei Bewerber bei der Auswahlprüfung dieselbe Punktezahl erreichen oder erreicht mehr als ein Bewerber dieselbe Punktezahl wie der an dritter Stelle gereichte Bewerber, so wird derjenige Bewerber zur Angebotslegung eingeladen, der im Auswahlkriterium „Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren“ mehr Punkte erreicht hat.

7. ZUSCHLAGSKRITERIEN (ZWEITE VERFAHRENSSTUFE)

Die Vergabe erfolgt nach dem **Bestbieterprinzip** (wirtschaftlich und technisch günstigstes Angebot). Neben dem **Angebotspreis** werden folgende (**qualitative**) **Zuschlagskriterien** bewertet:

Nr	Zuschlagskriterien	Punkte (maximal)
1	Teststellung	40
2	Kriterienkatalog	30
3	Service Level-Agreement	10
4	Angebotspreis	20
SUMME		100

Die Bieter können maximal die in der dritten Spalte angeführten Punkte erreichen. Die Angebote der Bieter werden anhand der erreichten Punkteanzahl gereiht: Das Angebot mit der höchsten Punkteanzahl wird an erster Stelle gereiht, jenes mit der zweithöchsten Punkteanzahl an zweiter Stelle usw. Der Rahmenvertrag soll mit jenem Bieter abgeschlossen werden, der das beste Angebot gelegt hat. Das Angebot mit der höchsten Punkteanzahl ist das beste Angebot. Bei Punktegleichstand entscheidet die höhere Punkteanzahl im Zuschlagskriterium „*Teststellung*“. Herrscht auch dort

Punktegleichstand entscheidet die höhere Punkteanzahl im Zuschlagskriterium „Angebotspreis“.

Die Beurteilung des qualitativen Zuschlagskriteriums „Teststellung“ erfolgt durch eine Kommission (zumindest 2 unabhängige Mitglieder).

Nähere Festlegungen zu den Zuschlagskriterien werden den Bietern in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens bekanntgegeben.

8. ÜBERMITTLUNGSFORMEN IM VERFAHREN

8.1 Teilnahmeantrag

Der Bewerber hat seinen Teilnahmeantrag **per Post oder persönlich/per Boten** an der angegebenen Abgabestelle vor Ablauf der abgegebenen Teilnahmefrist abzugeben (Einlangen).

Für den Fall, dass der Teilnahmeantrag persönlich/per Boten abgegeben wird, ist Folgendes zu beachten:

Die **Abgabe erfolgt bei der Poststelle des Gebäudes des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Erdgeschoss)**. Wie Sie zu der Poststelle gelangen, erfahren Sie beim Portier (beim Haupteingang in der Eingangshalle des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherung). Eine entsprechende Übernahmebestätigung wird bei der Poststelle gerne ausgestellt. **Der Portier darf keine Pakete etc entgegennehmen.**

Bitte beachten Sie, dass die Poststelle **Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr** besetzt ist.

Eine **elektronische Übermittlung des Teilnahmeantrages**, insbesondere eine Übermittlung per E-Mail oder Fax, **ist nicht zulässig**. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Teilnahmeantrages trägt der Bewerber. Bitte planen Sie für die Abgabe in der Poststelle entsprechende Zeit ein.

Der Teilnahmeantrag muss von jenen Personen rechtsgültig unterfertigt werden, welche den Bewerber rechtswirksam vertreten können. Zum Beweis der Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen. Wird der Teilnahmeantrag nicht von den **laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen** unterfertigt, so ist eine von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen unterfertigte Vollmacht zur Unterfertigung des Teilnahmeantrages vorzulegen. **Bei Bewerbergemeinschaften** muss der Teilnahmeantrag entweder von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft oder von einer bevollmächtigten Person eines Mitglieds der Bewerbergemeinschaft (in einem solchen Fall ist zB eine Vollmacht zur Unterfertigung des Teilnahmeantrages vorzulegen, die von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen aller Mitglieder der Bewerbergemeinschaft unterfertigt ist) unterfertigt werden.

Alle in der **Beilage .11** angeführten Bestandteile des Teilnahmeantrages (insbesondere Beilagen und Formblätter) sind entsprechend auszufüllen und den Teilnahmeantrag beizulegen. Der Bewerber hat ausschließlich die geforderten Felder der vorliegenden Teilnahmeunterlagen auszufüllen und die in der **Beilage .11** angeführten Unterlagen beizulegen. Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache zu verfassen. Beilagen

sowie allfällige Nachweise und Bescheinigungen amtlicher Stellen sind ebenso in deutscher Sprache bzw in Kopie und Übersetzung beizulegen.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung anerkennt der Bewerber ohne Einschränkungen alle Bestimmungen der vorliegenden Teilnahmeunterlagen.

Der Auftraggeber macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass nur vollständig ausgefüllte und mit allen Nachweisen versehene Teilnahmeanträge bewertet werden. Der Bewerber haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller im Teilnahmeantrag gemachten Angaben.

8.2 Sonstige Korrespondenz

Die Korrespondenz zwischen dem Auftraggeber und den Verfahrensteilnehmern während des Vergabeverfahrens kann – aus Beweissicherungsgründen – in sämtlichen Angelegenheiten unter Berücksichtigung des Punktes 8.1 dieser Teilnahmeunterlagen wahlweise brieflich oder elektronisch erfolgen. Die elektronische Übermittlung wird vom Auftraggeber für die Mitteilung von Informationen bevorzugt.

Minder bedeutsame Mitteilungen, Aufforderungen, Benachrichtigungen und Informationen können auch mündlich oder telefonisch übermittelt werden. Aus Beweissicherungsgründen empfiehlt der Auftraggeber jedoch eine der oben angeführten Übertragungsarten.

Der Bewerber hat am Deckblatt seines Teilnahmeantrages zwingend eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die Informationen rechtsgültig übermittelt werden können.

9. ANFRAGEN

Anfragen sind per E-Mail und in deutscher Sprache innerhalb der Anfragenfrist an folgende Stelle zu richten:

Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH
zHd Herrn RA Dr. Stephan Heid
E-Mail: ausschreibungen@heid-partner.at

Allfällige Anfragen werden gesammelt, anonymisiert beantwortet und allen Interessenten über folgenden Link

<https://www.heid-partner.at/noel-beschaffungsportal-noel-2-23-240326>

sowie per E-Mail (sofern eine Registrierung über ausschreibungen@heid-partner.at erfolgt ist) zur Verfügung gestellt.

10. BEWERBERGEMEINSCHAFTEN

Bewerbergemeinschaften sind zulässig; sie bilden bei Angebotsabgabe eine Bietergemeinschaft. Ein Wechsel von Mitgliedern einer Bewerber- bzw Bietergemeinschaft oder die nachträgliche Bildung einer solchen ist unzulässig. Im Hinblick auf die Anzahl der Mitglieder oder die Zusammensetzung einer Bewerbergemeinschaft sind keine Beschränkungen vorgegeben, soweit sich solche nicht aus anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Verstößt die

Zusammensetzung der Bewerbergemeinschaft gegen gesetzliche Bestimmungen kann sie nicht zur zweiten Stufe des Vergabeverfahrens zugelassen werden.

Im Falle einer Mehrfachbeteiligung durch ein Unternehmen – sei es als Bewerber, Bieter, Mitglied einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft und/oder Subunternehmer – die Anhaltspunkte dafür enthält, dass dadurch der faire und lautere Wettbewerb ausgeschlossen sein könnte, haben die betroffenen Bewerber auf gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber nachzuweisen, dass dies nicht der Fall ist. Insbesondere haben sie nachzuweisen, dass der Inhalt der in der 2. Stufe abgegebenen Angebote durch diese Mehrfachbeteiligung nicht beeinflusst wird bzw die Angebote völlig unabhängig voneinander kalkuliert und erstellt wurden.

Bewerbergemeinschaften müssen in **Formblatt BEW** einen zustellbevollmächtigten Verhandlungsbevollmächtigten (Federführer) nennen und erklären, den Auftrag im Falle des Abschlusses des Rahmenvertrags in Form einer solidarisch haftenden Arbeitsgemeinschaft (ARGE = Gesellschaft bürgerlichen Rechts) durchzuführen.

Zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit sowie im Rahmen des Auswahlverfahrens kann sich die Bewerbergemeinschaft auf die Kapazitäten ihrer Mitglieder stützen.

11. SUBUNTERNEHMER

Subunternehmer ist ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung. Der Bewerber ist grundsätzlich berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben, die Weitergabe des gesamten Auftrages ist aber jedenfalls unzulässig.

Der Bewerber hat im Teilnahmeantrag nur jene Subunternehmer zu nennen, die er für den Nachweis seiner Eignung benötigt („zwingend erforderlicher Subunternehmer“). Erst in der zweiten Stufe hat der Bewerber **alle Teile** des Auftrages, die der Bewerber jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Für jeden einzelnen Subunternehmer ist der genaue Firmenwortlaut anzuführen, der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben (**Formblatt SUL-TNU**) sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit des Subunternehmers vorzulegen (**Formblatt SUE**).

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt.

Während des Vergabeverfahrens und nach Abschluss des Rahmenvertrags hat der Bewerber bzw Bieter bzw Rahmenvertragspartner jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Teilnahmeantrag bzw Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers des Auftraggebers schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen (**Transparenzpflicht für alle Subunternehmer**). Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Zustimmung des Auftraggebers ist, ebenso wie eine allfällige Ablehnung, unverzüglich mitzuteilen und darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den

Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes abgelehnt hat. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so wird der Auftraggeber dies dem Bewerber bzw Bieter bzw Rahmenvertragspartner unverzüglich mitteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen auffordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist gemäß dem vierten Satz dieses Absatzes bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit sowie im Rahmen des Auswahlverfahrens kann sich der Bewerber auf die Kapazitäten seiner Subunternehmer stützen.

12. UNKLARHEITEN IN DEN TEILNAHMEUNTERLAGEN

Der Auftraggeber behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Teilnahmeunterlagen innerhalb der Teilnahmefrist vorzunehmen und diese über den Link zum Download der Teilnahmeunterlagen [siehe Link in der Bekanntmachung] und allen interessierten Unternehmen, die sich per E-Mail registriert haben, schriftlich mitzuteilen. Sofern der Umfang oder Zeitpunkt der Ergänzungen es erforderlich machen, wird der Auftraggeber die Teilnahmefrist erstrecken. Die Bewerber sind verpflichtet, diese allfälligen Berichtigungen und Ergänzungen bei Abgabe seines Teilnahmeantrages zu berücksichtigen.

Sollten sich dem Bewerber bei Prüfung der Teilnahmeunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so hat er dies dem Auftraggeber umgehend per E-Mail mitzuteilen. Mit der Abgabe eines Teilnahmeantrages bestätigt der Bewerber, dass die Teilnahmeunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Teilnahmebestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG 2018) entsprechen, dass die Teilnahmeunterlagen für die Abgabe eines Teilnahmeantrages ausreichend sind, und dass der Bewerber in der Lage ist, die Entscheidung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages zu treffen.

13. SCHADENERSATZ

Der Auftraggeber bzw die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem Bewerber im Vergabeverfahren allenfalls entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem hinreichend qualifiziertem Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen.

14. RECHTSGÜLTIGE UNTERFERTIGUNG

(Datum und rechtsgültige Unterschrift des Unternehmens unter Angabe des Namens und des Vertretungsverhältnisses
[zB Geschäftsführer, Prokurist, Vollmacht])

NAME[N] des/der unterfertigenden Person(en) in BLOCKBUCHSTABEN

15. FORMBLÄTTER UND BEILAGEN

Formblätter	
Formblatt	Bezeichnung
BEW	Erklärung einer Bergewergemeinschaft
SUL-TNU	Liste allfälliger Subunternehmer
SUE	Subunternehmererklärung
SUS	Solidarhaftungserklärung von Subunternehmern in Form einer Garantie
AVU	Liste allfälliger verbundener Unternehmen bzw Dritter
PAT	Patronatserklärung von verbundenen Unternehmen bzw sonstigen Dritten in Form einer Garantie
DAT	Zustimmung zur Verwendung personenbezogener Daten
NAW	Angabe der bereits in einem früheren Vergabeverfahren der Auftraggeberin im Oberschwellenbereich vorgelegten Eignungsnachweise

Beilagen	
Beilagen	Bezeichnung
.1	Bewerbererklärung
.2	Erklärung über den durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatz
.3	Nachweis einer aufrechten Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung
.4	Technische Ausrüstung, IT-Infrastruktur (Data Center)
.5	Eignungsreferenz; Auswahlkriterium „Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren“
.6	Personalausstattung
.7a	Qualifikation „Projektleiter“
.7b	Qualifikation „Projektleiter-Stellvertreter“
.8	Unternehmens- oder Data Center Zertifizierungen